

Der Enzthäler.

**Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.**

28. Jahrgang.

Nr. 79.

Neuenbürg, Dienstag den 5. Juli

1870.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 fr. auswärts 1 fl. 20 fr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 fr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr Vorm. übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fatzung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1870 behufs der Besteuerung pro 1870/71.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird behufs der Fatzung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1870 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach § 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1870, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1870 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II, 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1870/71 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II, 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1870, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1869/70 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder

Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A I.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen.

b) Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichs-schlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i), sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbende und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- oder Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- oder Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen nähern Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in § 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, B. b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e, f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3. A. c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterem 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die

Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehabenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart den 14. Juni 1870.

Antenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerkommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerkommission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits hinausgegeben und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 2. Juli 1870.

K. Kameralamt.

Schöll.

Neuenbürg.

An die K. Pfarrämter und an die Schultheißenämter.

Nach einem Dekrete der K. Kreis-Regierung in Neutlingen ist von der Großh. Bad. Regierung die bisherige Einrichtung der Ausstellung von Geburts-Scheinen von im Großherzogthum Baden geborenen Ausländern zum Zwecke der Ausfolgung dieser Urkunden an die betreffende auswärtige Regierung neuerdings in Folge der veränderten Gesetzgebung über die Führung der bürgerlichen Standesbücher außer Wirkung gesetzt worden.

Hievon werden die K. Pfarrämter und die Schultheißenämter mit dem Bemerkens in Kenntniß gesetzt, daß die Verfügung vom 13. Februar 1860 (Reg.-Bl. S. 35) künftig in Beziehung auf die in Württemberg geborenen Kinder von Angehörigen des Großherzogthums Baden gleichfalls außer Anwendung zu kommen habe, sowie daß die Großh. Bad. Regierung sich bereit erklärt hat, im einzelnen Falle

auf Verlangen über die Einträge in den badischen Büchern des bürgerlichen Standes, welche sich auf Württemberger beziehen, Mittheilung zu machen.
Den 4. Juli 1870.

K. Oberamt.
Gaupp.

Neuenbürg.

In Anwesenheit des Herrn Prälaten von Georgii wird

Mittwoch den 13. Juli
die Bezirkschulversammlung,
Donnerstag den 14. Juli
die Diöcesansynode,
Freitag den 15. Juli
die theologische Disputation
hier gehalten werden.

Bei der ersteren haben sämtliche Lehrer der evangelischen Volksschulen des Bezirks zu erscheinen. Die Theilnahme ist aber auch den Mitgliedern der einzelnen Ortsschulbehörden gestattet und namentlich werden die Geistlichen zur Theilnahme und Mitwirkung eingeladen. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Bericht über den Stand der Schulen im Bezirk; 2. die Schuldisziplin; 3. die Erziehung zu Anstand und Höflichkeit in der Schule; 4. die Nachzügler. Andere Gegenstände, die zur Besprechung vorgeschlagen werden wollen, sind in aller Eile mitzutheilen.

An der Diöcesansynode sind außer den angestellten Geistlichen und den gewählten Kirchenältesten auch die Pfarrgehilfen und sämtliche Mitglieder der Pfarrgemeinderäthe theilzunehmen berechtigt. Der Anfang wird mit einem Gottesdienst in der hiesigen Kirche, zu welchem alle Freunde der Sache herzlich eingeladen werden, geschehen; auf denselben folgen die Verhandlungen auf dem Rathhause. In diesen soll besprochen werden: 1. Confirmation und Schulentlassung; 2. Fürsorge für verwahrloste Kinder; 3. Mißbräuche bei Hochzeiten; 4. das Lotterieuwesen. Sonstige Anträge für die Diöcesansynode und die Namen der Abgeordneten wollen zeitig angezeigt werden.

Den Durchgang mit den Geistlichen wird der Herr Prälat am 14. und 15. Juli, mit den Lehrern, d. h. Schulmeistern, Stellvertretern und Amtsverweisern am 13. Juli, beziehungsweise am Nachmittag des 16. Juli vornehmen.

Die Oppositionen für die Disputation sind sofort einzusenden.

Den 4. Juli 1870.

Königl. Dekanatamt.
Leopold.

Revier Schwann.

Am Donnerstag den 7. Juli
kommen zum Aufstreichs-Verkauf ca. 35 Fuder Nadelreis aus den Staatswaldungen Unterer Hüttwald und hinterer Fahrenberg und der Schlagraum vom oberen Bergwald.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr bei den 4 Eichen.

W i l d b a d.

Spreuer-Lieferung.

Die Lieferung von ca. 500 — 600 Säcken Spreuer zum neuen Katharinenstiftsbau wird im

Submissionswege vergeben und werden solche demjenigen Submittenten zugeschlagen werden, welcher bis

Donnerstag den 7. Juli

das niederste Offert per Saß eingereicht hat. Offerte sind an Hausführer Lidle zu richten, wofür selbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Calmbach.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 11. d. J.

verkauft die Gemeinde

Vormittags 10 Uhr

90—100 Klafter tannene Ninden an der Calwer Straße sitzend.

Vormittags 11 Uhr:

542 Stämme Langholz mit 70,537 C' darunter sind 151 Stämme 80—100 Schuh lang, mit 32,344 C'.

141 Säglöße mit 4863 C'.

32 Eichen mit 1173 C'.

13 Buchen mit 403 C'.

183 8 bis 16 Schuh lange Klöße, zu Schwellen tauglich mit 2088 C'.

Den 3. Juli 1870.

Schultheiß Hofsch.

Loffenau.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 8. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhause:

315 tannene Stämme von 32—96' Länge und 11—23" Durchmesser und

460 dto. Klöße von 8—16' Lg. u. 8—25" Dm.

129 dto. Stämme Bauholz von 20—70' Länge und 5—9" Durchm.

23 buchene Stämme, von 16—32' Lg. und 6—10" Durchm.

Den 1. Juli 1870.

Gemeinderath.

Vorstand Dechtle.

Privatnachrichten.

Waldrenna ch.

Für die vielen tröstlichen Beweise von Theilnahme bei dem Tode und Begräbniß meines I. Schwiegervaters alt Gottlieb Baier sage ich Allen meinen herzlichsten Dank.

Den 1. Juli 1870.

Rosine Baier Wtw.

Zahnarzt Werner in Pforzheim

Leopolds-Vorstadt D. 205. Sprechstunden täglich ausser Sonntag.

Für Müller.

Eine sog. Wiener Oriesstäube, mit doppeltem Wind, Abräder, und Dunst-Cylinder, mit Transport, zum Säckanhängen gerichtet, wird wegen Mangel an Platz, billigt verkauft bei

August Duz.

Rustmüller

in Calmbach.



F. A. Madlener hinter dem schwarzen Adler in Pforzheim empfiehlt
Öfen, dabei eine ganz neue Construction Füllöfen,
Herde, gewöhnliche und ausgemauert in schöner Auswahl.
Werkzeuge, aller Art, besonders gute Sägen,
Thür- und Ladenbeschläge, Farbwaaren in Del und trocken.
Brücken & Ladenwaagen & Gewichte.

Arbeiter-Gesuch.

Bei dem Bau der Würmthalstraße, Strecke Tiefenbrunn-Würm finden

150 tüchtige Arbeiter bei einem Taglohn von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. und sofortigem Eintritt auf 1/2 Jahr Beschäftigung bei den Akkordanten

Philipp Merkle
 von Rothensohl und
 Gabriel Rittershofer
 von Durlach.

800 fl. werden gegen Versicherung auf Gebäude und Güter aufzunehmen gesucht. Von wem sagt das Schultheissenamt Neusaz.

G ü g l i n g e n.

Feile Weine.

7 Eimer reingehaltene Burgunder und Clevner 1868r,
 7 Eimer dto. 1869r, und
 25—30 Eimer gemischten rothen 1868r, und 1869r Wein
 setzt dem Verkauf aus

Geometer Mattes.

Kronik.

Deutschland.

Berlin, 28. Juni. Der Staats-Anz. veröffentlicht den Vertrag mit Oestreich, betreffend die Aufhebung des Elbzolles vom 22. Juni d. J. Damit ist wieder ein längst gehegter Wunsch aus den Zeiten des alten Bundestags, der aber damals immer und immer wieder bloßer frommer Wunsch blieb, in Erfüllung gegangen.

Aus Berlin wird ein neuer, für das jetzige Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen charakteristischer Vorfall von dem Fremdenblatt wie folgt berichtet:

Ein aus der Provinz zugereister und kürzlich bei einem hiesigen achtbaren Meister in Arbeit getretener Bäckergehilfe war mit der ihm verabreichten Kost am Tische des Meisters nicht zufrieden, beleidigte diesen deshalb gröblich, goß ihm ein Gefäß voll Suppe über den Leib, zerstückte den Suppenlöffel in Stücke, drohte dem Meister, „ihm die Knochen zerbrechen und das Haus in Brand stecken zu wollen“ zc. Am Abend gingen die Wuth und die Rache des Gesellen noch weiter. Er fertigte unbemerkt ein Menge Papierhüllen an, füllte diese mit Sand und andern unverdaulichen Stoffen und knetete sie einzeln in den Brodteig, so, daß jedes Brod eines dieser Hüllen empfing. Tags darauf bekam der Meister fast sämmtliches Brod von den Kunden zurück; der

Frevler suchte aber das Weite, nachdem er auf die Thür zum Mehlboden seines Meisters mit Kohle noch die Worte gesetzt hatte: „Hier hauste der Socialdemokrat B. — Schweinefutter schmeckte ihm nicht.“ Die Sache wird sowohl vom Meister als von dem ganzen hiesigen Bäcker-gewerk im Strafwege verfolgt. (S. M.)

Württemberg.

§ Nach allen Wahrnehmungen, die man bis jetzt in Stuttgart und in Württemberg gemacht, haben die Lehren und Beispiele, welche der social-demokratische Arbeiter-Congreß an Pfingsten gegeben, nicht nur nicht ermunternd, sondern abschreckend gewirkt. Auch in Frankfurt hat der Socialismus keinen Boden zu gewinnen vermocht. In einer dort gehaltenen Versammlung des Arbeiterbildungs-Vereins war es, nach der „Frankf. Ztg.“, bemerkenswerth, daß man sich entschieden gegen die dort vorgekommenen Arbeits-Einstellungen aussprach; weder die Schneider noch die Bäcker, noch die Schuhmacher und Zimmerleute u. s. w. hätten Nutzen davon gehabt, weil der ihnen entstandene Schaden größer sei, als die errungene Lohnerhöhung und manche gar nichts erreicht hätten. Im Ganzen seien Strides kein Mittel zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter. Namentlich sprach man sich gegen die zwecklosen Hegereien der Schweizerianer aus, welche nur Schaden gebracht hätten.

Ausland.

Wie es bei der gegenwärtig in Frankreich herrschenden außerordentlichen Trockenheit aussieht, mag man aus folgenden Einzelheiten ersehen, die wir einem Privatbriefe aus Chartres entnehmen: Seit zwei Monaten hat es gar nicht geregnet. In Senaiville sind alle öffentlichen Brunnen mit Ketten verschlossen, und die Gemeindeglieder dürfen nur zu einer bestimmten Stunde das für ihre Haushaltung nothwendigste Wasser holen. In Challet hat die Gemeindebehörde beschlossen, jeder Einwohner dürfe täglich nur einen Eimer (15 Liter) Wasser bekommen. Die meisten Ackerbauer dieses Theiles der Beauce holen in einer Entfernung von 10 bis 12 Kilometern das Wasser der Cure, um ihr Vieh zu tränken. Ueberhaupt kann man den größten Theil des Viehes gar nicht mehr füttern, alles wird geschlachtet, so daß der Preis eines halben Kilogramms Ochsenfleisch von 75 Cent. zu 35 oder 40 Cent. herabgesetzt worden ist. In Nantes sind 9 Ochsen für 1000 Fr. und in Le Mans 4 junge Pferde für 60 Fr. verkauft worden. Für das Getreide ist nur in den besten Gegenden noch etwas zu hoffen; besonders soweit es auf Sandboden steht, ist es durch die Hitze ganz zu Grunde gegangen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. A. K. M e e h in Neuenbürg.

